

## § 1 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, regionalen- und internationalen Künstlern aus den Bereichen der bildenden Kunst ein Forum für die Präsentation ihrer Arbeiten am Ludwig-Donau-Main-Kanal sowie Main-Donau-Kanal (öffentlichem Raum) zu verschaffen und Kontakte zwischen Künstlern und Publikum herzustellen und zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Kunst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

(3) Er ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:

- (a) Gestellung von geeigneten Flächen entlang des Ludwig-Donau-Main-Kanal,
- (b) Einhaltung der Richtlinien von Förderprogrammen,
- (c) Veranstaltungen von Kinder-Kunst-Workshops, Künstler-Workshops kulturelle Wanderungen und zusätzlichen Ausstellungen,
- (d) Vergabe des Förderpreises „Kunst am Kanal“
- (e) Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- (f) Durchführung von Aktivitäten für die Finanzierung von Objekten durch das Sponsoring und durch Patenschaften,

## § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kunst am Kanal“, und hat seinen Sitz in Berg i.d.Opf..

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, der die Grundsätze des Vereins im Sinne des §1 dieser Satzung aktiv oder passiv unterstützen will.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Körperschaften.

(3) Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.

(5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,  
a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,  
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,  
c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,

(5) Ein Künstler aus der Mitgliedschaft kann unter dem einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter Berücksichtigung §1 der Satzung teilnehmen, wobei die Überregionalität gewahrt werden muss. Er wird mit den anderen teilnehmenden Künstlern gleichgestellt und erhält die entsprechenden Rahmenbedingungen.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet  
a) durch Austritt, b) durch Ausschluss, c) durch Tod.

(3) Eine Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

(4) Ein Ausschluss erfolgt,  
a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden, b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Finanzen (Schatzmeister), c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Öffentlichkeitsarbeit und das Amt des Schriftführers inne hat, d) sowie dem künstlerischen Beirat (max. 4 Mitglieder) der gemeinsam mit dem Gesamt-Vorstand die Jury bildet, für eine neutrale und nach der Wahrung von §1 der Satzung, die Werke beurteilt und die Aufstellung unter der Einhaltung von naturrechtlichen Gesichtspunkten genehmigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(4) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist Aufgabe des

Vorsitzenden, ersatzweise einer seiner Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist ersatzweise zur außergerichtlichen Vertretung allein berechtigt; die Vertretung vor Gericht erfolgt gemeinsam durch zwei von Ihnen.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst; er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der 1.stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandmitgliedes.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:  
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, 2. Wahl zweier Kassenprüfer, 3. Satzungsänderungen, 4. Auflösung des Vereins, 5. Aufstellung des Haushaltsplanes, 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag mindestens eines Viertel ihrer Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Teilnahme- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

(5) Anträge sind mit einer Frist von 2 Wochen einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Vorstand. Anträge, die vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder als „dringlich“ bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Sie müssen spätestens bei Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter, ein Stellvertreter, ein Protokollführer und gegebenenfalls ein Wahlausschuss gewählt.

(7) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Wahlen zum Vorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied

widerspricht. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zur Änderung anstehenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Finanzen**

(1) Kunst am Kanal e.V. deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Patenschaften, staatliche Fördermittel und sonstige Einnahmen.

(2) Kunst am Kanal e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Verein werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitgliederbeiträge sind von den ordentlichen Mitgliedern, den passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung zu entrichten. Die Festlegung der Beiträge der Höhe nach obliegt der Mitgliederversammlung.

(6) Der für die Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister) hat die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat den Kassenprüfern und dem Vorstand jederzeit Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(7) Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung.

## § 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verein nach der Liquidation an die Gemeinde Berg, die es ausschließlich für die Pflege der Kunst- und Kulturlandschaft zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Berg, 18. November 2002

gez. ....

gez. ....

gez. ....

gez. ....

gez. ....

gez. ....

gez. ....